



# Unsere Grundsatzerklärung zum LkSG

---

## **Grundsatzerklärung zur Wahrung der Sorgfaltspflichten zur Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Rechte gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.**

Grundsatzerklärung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG.

### **Präambel:**

Die Harry-Brot Group SE & Co. KG bekennt sich durch diese Erklärung zur Achtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmens- bzw. Geschäftsbereich und trägt dafür Sorge, dass die Menschenrechte bei unmittelbaren Zulieferern beachtet und eingehalten werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird von der Geschäftsführung der Harry-Brot Group SE & Co. KG als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert. Das Anliegen der Geschäftsführung ist es, durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten, für die Umsetzung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu sorgen und das Thema im Risikomanagement zu verankern. Darüber hinaus existieren auch für Harry-Brot allgemein gültige Verhaltensregeln, die im Harry-Brot Code of Conduct zusammengefasst sind.

### **1. Beachtung international geltender Standards**

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch das Unternehmen ist die Anerkennung allgemein gültiger Menschenrechtskonventionen. Darunter fällt unter anderem die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte).

### **2. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten**

Um eine flächendeckende Beachtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmens- bzw. Geschäftsbereichs und bei Zulieferern zu gewährleisten, hat die Harry-Brot Group SE & Co. KG entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LkSG verschiedene Verfahren zur Bewältigung der Pflichten festgelegt:



## Unsere Grundsatzerklärung zum LkSG

---

- Gemäß § 4 Abs. 1 LkSG ein LkSG-bezogenes **Risikomanagement** eingerichtet
- Gemäß § 5 Abs. 1 LkSG wird als Teil des Risikomanagements zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette eine **jährliche Risikoanalyse** durchgeführt. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert.
- Gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG werden ggf. Präventionsmaßnahmen erarbeitet
- Gemäß § 7 LkSG bei Bedarf Abhilfemaßnahmen fixiert
- Gemäß § 8, 9 LkSG wurde ein Beschwerdeverfahren eingeführt
- Gemäß § 9 LkSG werden ggf. Maßnahmen betreffend mittelbarer Zulieferer umgesetzt
- Gemäß § 10 LkSG die Dokumentations- und Berichtspflichten wahrgenommen

### 3. Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Durch die Risikoanalyse werden entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG die relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert.

### 4. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Die Harry-Brot Group SE & Co. KG erwartet von ihren Mitarbeitern und von ihren Geschäftspartnern und Zulieferern, dass sie die Menschenrechte achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten zur Einhaltung von menschenrechtlichen Standards zu treffen. Wir wirken aktiv darauf ein, dass die im Code of Conduct festgelegten Grundsätze auch in unserer Lieferkette Wirkung entfalten.

### 5. Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die Harry-Brot Group SE & Co. KG ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Die Harry-Brot Group SE & Co. KG wird aus diesem Grund dafür Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten und stetig an die Entwicklungen der Menschenrechtslage angepasst werden. Dies gilt auch für den Code of Conduct.